

Satzung
Traktorfreunde Rhein-Selz e. V.
Stand: 01.10.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Traktorfreunde Rhein-Selz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dexheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen (e.V.)

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Instandhaltung, Reparatur und Pflege alter landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Geräte mit dem Ziel, dieses Kulturgut dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehört auch die Restauration und Pflege der erforderlichen Werkzeuge und Maschinen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. öffentliche Ausstellung der Maschinen und Geräte mit dem Ziel der Erhaltung und Verbreitung des Wissens um die alten Techniken und Verfahren bei interessierten Besuchern. Darstellung und Erläuterung der mit den Zugmaschinen und Geräten verrichteten Arbeiten.
2. Organisation regionaler und überregionaler Treffen und Veranstaltungen mit Vereinen und Interessengemeinschaften gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Austausch von Informationen über landschafts- und regionaltypische Verfahren und Objekte.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Erlöse (auch Verkaufserlöse) eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren werden jeweils durch die Erziehungsberechtigten vertreten.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich. Zu ernennende Ehrenmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand vorgeschlagen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung Anträge zu stellen. In der Hauptversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Vergabe einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Weder Mitgliedschaft noch Mitgliedschaftsrechte sind übertragbar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Zweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Verordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand oder einem eventuell gebildeten Ausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliederbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird. Eine ausdrückliche Genehmigung der Beitragsordnung durch die Hauptversammlung ist nicht erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Jahresbericht entgegennehmen und beraten
- b) über die Entlastung des Vorstands bestimmen
- c) den Vorstand wählen (im Wahljahr)
- d) über Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bestimmen
- e) den Kassenprüfer wählen (im Wahljahr)

2. Eine ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands (im Wahljahr)

- e) Wahl des Kassenprüfers (im Wahljahr)
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Verschiedenes

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage (es gilt das Eingangsdatum bei einem der Vorstandsmitglieder) vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden kann die Hauptversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden in einem Protokoll nach der Hauptversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei einem der Vorstandsmitglieder eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Vergabe einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen wie folgt zusammen:

- a) ein Vorstandsvorsitzender
- b) ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- c) ein Verwaltungsvorstand (Schriftführer)
- d) ein Finanzvorstand (Kassenwart)
- e) ein Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

2. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die

Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtsgeschäfte sind innerhalb von 20 Kalendertagen zu übergeben.

3. Die Wahl von bei der Hauptversammlung nicht anwesenden Personen ist dann zulässig, wenn schriftliche Erklärungen dieser Personen vorliegen, dass sie für die Wahl als Kandidaten zur Verfügung stehen und bei einer eventuellen Wahl, diese annehmen. Der Inhalt dieser Erklärung ist der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter zur Kenntnis zu geben und die Erklärung dem Protokoll der Hauptversammlung beizufügen.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins. Er kann sich eine Vorstandsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand teilt seine Aufgaben- und Verantwortungsgebiete in verschiedene Ressorts ein. Diese Aufgabenverteilung ist gemeinsam mit der Vertretungsregelung in der Vorstandsordnung geregelt. Die Vorstandsordnung kann nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschlossen und geändert werden.

5. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahme bildet die Verabschiedung der Vorstandsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Nur bei Stimmgleichheit fällt dem Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eine weitere Stimme zu, um auf jeden Fall eine beschlussfähige Stimmenmehrheit zu erhalten.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt.

§ 10 a Erweiterter Vorstand

1. Neben den unter § 10 Nr. 1. genannten Personen besteht ein erweiterter Vorstand von mindestens vier Personen.

2. Der erweiterte Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von erweiterten Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die erweiterten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtsgeschäfte sind innerhalb von 20 Kalendertagen zu übergeben.

3. Die Wahl von bei der Hauptversammlung nicht anwesenden Personen ist dann zulässig, wenn schriftliche Erklärungen dieser Personen vorliegen, dass sie für die Wahl als Kandidaten zur Verfügung stehen

und bei einer eventuellen Wahl, diese annehmen. Der Inhalt dieser Erklärung ist der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter zur Kenntnis zu geben und die Erklärung dem Protokoll der Hauptversammlung beizufügen.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten oder Anträge entgegenzunehmen.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und an den zu fassenden Beschlüssen beratend mitzuwirken. Sie haben jedoch keine Stimmberechtigung.

6. Scheidet ein erweitertes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches erweitertes Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte erweiterte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung mindestens einmal jährlich zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

2. Die Kassenprüfer haben die Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Dies kann bei Abwesenheit auch durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Der Inhalt dieser Erklärung ist der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter zur Kenntnis zu geben und die Erklärung dem Protokoll der Hauptversammlung beizufügen.

3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich. Nach zwei Jahren muss die Kassenprüfung von zwei anderen Personen gemäß Nr. 1. durchgeführt werden.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DA-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein. Der Antrag ist auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der erste Punkt der Tagesordnung.

2. Bei Auflösung des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge bis Ende des laufenden Jahres an die mit der Abwicklung Beauftragten verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins erforderlich ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den „Bürgerbus Rhein-Selz e. V.“ und an „Ökumenische Hospizarbeit Rhein-Selz e. V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Hauptversammlung nichts anderes abschließend beschließt.